

**Satzung über die Betreuung von Kindern
in den Tageseinrichtungen für Kinder in der
Gemeinde Schmitten im Taunus
(Benutzungssatzung)**



Präambel

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten im Taunus in ihrer Sitzung am 03.09.2025 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Betreuung von Kindern
in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Schmitten
(Benutzungssatzung)**

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Schmitten im Taunus unterhält die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder in den Ortsteilen Brombach und Arnoldshain als öffentlich-rechtliche Einrichtungen¹. Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Der Träger kann zur Regelung des Verhaltens und der Ordnung innerhalb einer Tageseinrichtung eine Hausordnung erlassen.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde werden gemäß § 25 HKJGB betreut:

1. Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen,
2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtung/en für Kinder sollen die Erziehung in der Familie ergänzen und unterstützen und die Gesamtentwicklung des Kindes durch kontinuierliche, allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit soll ermöglicht werden. Durch differenzierte Erziehungs- und Bildungsarbeit soll die geistige, seelische, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden. Die Kinder sollen sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen entwickeln. Die Förderung soll sich dabei am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die pädagogischen Fachkräfte und die Sorgeberechtigten sowie die anderen an der Bildung und Erziehung eines Kindes beteiligten Institutionen im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft partnerschaftlich zusammenarbeiten. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung für Kinder und den gesetzlichen Vorschriften.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern zur Verfügung, die in der Gemeinde Schmitten im Taunus ihren Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts haben und mit dem/der/den Sorgeberechtigten im Ortsgebiet wohnen,
 1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der Kinderkrippengruppe Brombach
 2. vom 2. bis zum 3. Lebensjahr in altersgemischten Gruppen einiger Einrichtungen
 3. vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen bzw. altersgemischten Gruppen in den Einrichtungen.

- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Schmitten im Taunus auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 4

Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz erfolgt ausschließlich und zentral über das Onlineportal „Kita Portal Schmitten“ auf der Homepage der Gemeinde Schmitten im Taunus (www.schmittende.de). Eine schriftliche Anmeldung ist in Ausnahmefällen möglich. Die Anmeldung in Papierform ist von allen Sorgeberechtigten schriftlich durch Unterschrift zu bestätigen (entsprechend dem Sorgerecht §§ 1626 ff BGB §§ 1631, 1687 BGB), Anmeldungen können erst nach der Geburt des Kindes erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde nach Vorlage der vollständigen notwendigen Unterlagen und Nachweise durch die Sorgeberechtigten entschieden. Für die Aufnahme zum neuen Kindergartenjahr wird zum Anmeldestand 01.03. des laufenden Jahres entschieden. In Härtefällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen zulassen. Die Platzvergabe im laufenden Kindergartenjahr erfolgt anhand der kontinuierlich aktualisierten Warteliste. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die vollständige Vorlage der für die Aufnahme notwendigen Unterlagen und Nachweise durch die Sorgeberechtigten.
- (3) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Sorgeberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Kenntnis genommen haben. § 6 bleibt unberührt.
- (4) Ferner ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen. Ebenso ist der Nachweis des altersgemäßen Impfschutzes gemäß den Empfehlungen der ständigen Impfkommission oder der schriftliche Nachweis einer entsprechenden ärztlichen Beratung (§ 34 Abs. 10a IfSG) zu erbringen.

§ 5

Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach der Reihenfolge der untenstehenden Kriterien:
1. Einrichtungswechsel (Wechsel Krippe nach Kindergartengruppe)
 2. Lebensalter des Kindes (das ältere Kind hat Vorrang vor dem jüngeren Kind)
 3. Dauer und Umfang der Berufstätigkeit aller Sorgeberechtigten und/oder Haushaltsangehörigen. Die Berufstätigkeit ist bei abhängig Beschäftigten durch Nachweis der Meldung des Arbeitgebers zur Sozialversicherung, bei Beamten durch

schriftliche Bestätigung des Dienstherrn und bei Selbständigen durch geeignete Nachweise zu belegen. Im Fall der geplanten Arbeitsaufnahme muss der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Betreuungsverhältnisses erbracht werden. In diesem Fall erfolgt die Aufnahme in die Einrichtung nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Als Berufstätigkeit gelten auch berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen und ein Studium. Es ist ein geeigneter Nachweis hinsichtlich der Ernsthaftigkeit der Ausübung zu erbringen. Gesetzlich nicht anerkannte Praktika oder nicht angemeldete Tätigkeiten werden nicht als Berufstätigkeit anerkannt.

4. Geschwisterkind (Geschwisterkind besucht die gleiche Einrichtung)

- (2) Sofern zeitnah kein freier Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht, erfolgt die Aufnahme in die Warteliste, die gemäß den Satzungsregelungen zunächst bei der Vergabe frei gewordener Kinderbetreuungsplätze berücksichtigt wird.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der Aufnahmevoraussetzungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei:
 - a. Veränderungen der Berufstätigkeit;
 - b. Eintritt in die Elternzeit;
 - c. Veränderungen des Hauptwohnsitzes;
 - d. Änderung der Kontaktdaten;
 - e. Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind wie z.B. Trennung der Sorgeberechtigten.
- (4) Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind, berechtigen den Träger, den Betreuungsumfang zu reduzieren.
- (5) Die Plätze mit Nachmittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Sorgeberechtigten berufstätig sind. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung ist durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen. Das Anrecht auf einen Platz mit Nachmittagsbetreuung geht verloren, wenn entsprechende Plätze nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen oder der vorgenannte Nachweis für die Nachmittagsbetreuung für das folgende Kindergartenjahr nicht erbracht wird. Dann ist der Platz für die Nachmittagsbetreuung für ein anderes Kind freizumachen. Die Regelbetreuung (bis zu sechs Stunden pro Tag) bleibt davon unberührt.
- (6) Ortsfremde Kinder können nur aufgenommen werden, wenn und solange freie Betreuungsplätze längerfristig zur Verfügung stehen. Ansonsten sind zunächst nach § 3 vorrangig ortsansässige Kinder aufzunehmen. Als ortsfremd gelten auch Kinder, die mit ihren Familien nicht mehr im Ortsgebiet wohnen (Umzug). Die Aufnahme von ortsfremden Kindern gilt nur für das jeweils laufende Kindergartenjahr und endet mit dessen Ablauf. Letzteres gilt auch für Kinder, die nicht mehr im Ortsgebiet wohnen. Das Anrecht auf den bisherigen Betreuungsplatz erlischt dann spätestens am Ende des Kindergartenjahres.

- (7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen
- (8) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer besonderen Betreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes in der Regelgruppe entsprochen werden kann und organisatorische, personelle und sachliche Voraussetzungen dafür vorliegen. Besonderheiten der körperlichen, geistigen, seelischen und /oder sozialen Entwicklung des Kindes und /oder seines Verhaltens sind bei Antragstellung anzugeben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist der Träger berechtigt, das Kind mit sofortiger Wirkung vom täglichen Besuch der Betreuungseinrichtung auszuschließen. Nach § 14 kann darüber hinaus ein dauerhafter Ausschluss von der Betreuung erfolgen.

§6

Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme und den Besuch

- (1) Kinder, die an nicht nur vorübergehenden ansteckenden Krankheiten leiden und Kinder aus Familien, in denen nicht nur vorübergehend ansteckende Krankheiten vorkommen, werden in die Tageseinrichtungen für Kinder nur aufgenommen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (2) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Sorgeberechtigten aufzukommen haben.
- (3) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (4) Die Sorgeberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Insbesondere ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen.
- (5) Kinder mit vorübergehenden ansteckenden Erkrankungen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder grds. nicht besuchen.
- (6) Leidet ein Mitglied in der häuslichen Gemeinschaft an einer ansteckenden Erkrankung gemäß Infektionsschutzgesetz der jeweils gültigen Fassung, dürfen auch gesunde Kinder, die Kindertageseinrichtung so lange nicht besuchen, bis ein Arzt durch ein Zeugnis eine Übertragung für ausgeschlossen hält.
- (7) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach §34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben.

§7

An-, Ab- und Ummeldung

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragssatzung an.
- (2) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Gemeindeverwaltung Schmitt im Taunus vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (3) Innerhalb der letzten 3 Monate vor der Einschulung eines Kindes bzw. dem Ende des Kita-Jahres sind Abmeldungen nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug) mit entsprechender rechtlicher Wirkung möglich. Ansonsten sind die Abmeldungen erst zum Ende des Monats vor der Einschulung möglich. Schulpflichtige Kinder sind ebenfalls grundsätzlich von der weiteren Betreuung abzumelden. Dies kann digital erfolgen.
- (4) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (5) Die Ummeldung (Änderung der Betreuungszeit) ist nur zu Beginn eines Monats möglich und hat bis zum 15. des Vormonates schriftlich in analoger oder digitaler Form bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu erfolgen. Dies ist nur möglich sofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die Änderung gilt erst nach entsprechendem Änderungsbescheid.
- (6) Kinder, die in einer altersübergreifenden Gruppe betreut werden, verbleiben dort grundsätzlich von Beginn ihrer Aufnahme bis zum Schuleintritt. Für die Betreuung / den Wechsel in eine andere Altersgruppe (von Krippengruppe in Kindergartengruppe) ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 8 **Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:¹

Kindertagesstätte Arnoldshain „Spatzennest“

07.00 / 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

07.00 / 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder bis 16.30 Uhr / 17.00 Uhr

Kindertagesstätte Brombach „Naturkindergarten Brombach“

07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

07.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder bis 16.30 Uhr / 17.00 Uhr

Voraussetzung für alle genannten Betreuungszeiten ist eine tägliche Gesamt-Auslastung von mindestens 8 Kindern.

Die Einrichtungen bleiben während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen grundsätzlich für die Dauer von drei Wochen, die vom Träger der Einrichtung bestimmt werden, geschlossen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann darüber hinaus die Kindergärten in der Oster- und Weihnachtszeit oder wenn dies aus innerbetrieblichen Gründen erforderlich wird, zu anderen Zeiten vorübergehend schließen. Diese Zeiten werden vorher rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Das Kindergartenjahr startet am 01. August eines Jahres und Endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (5) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah zu Beginn des jeweiligen Jahres, bzw. zeitnah nach Kenntnis durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder, Veröffentlichung im Kita-Portal und durch Brief an die Personensorgeberechtigten.

¹ Kath. Kindertagesstätte Schmitten „Eden“

07.00 / 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr oder 07.00 / 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder 07.00 / 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Kath. Kindertagesstätte Niederreifenberg „Taunuswichtel“

07.30 bis 13.00 Uhr, 07.30 bis 15.00 Uhr oder 07.30 bis 16.30 Uhr

Kath. Kindertagesstätte Oberreifenberg „St. Georg“

07.30 bis 13.00 Uhr, 07.30 bis 15.00 Uhr oder 07.30 bis 16.30 Uhr

Freier Träger Glückskinder Oberreifenberg

08.00 bis 16.00 Uhr

- (6) Soweit es der Betrieb der Einrichtungen erfordert, kann von den Betreuungszeiten ganz oder teilweise abgewichen werden, z.B. aufgrund von Streiks, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen – insbesondere zur Gewährleistung des Personalschlüssels. Eine Änderung der Betreuungszeit wird den Sorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.
- (7) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Personalausfällen, Streiks usw. grundsätzlich keinen Rückerstattungsanspruch.

§9 Notbetreuung

- (1) Für Kinder, deren Sorgeberechtigte in dem bekanntgegebenen Schließzeitraum nachweislich (in schriftlicher Form durch eine Arbeitgeberbescheinigung) keinen Urlaub nehmen und keine Betreuung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Zahl an Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Über die Einrichtung einer Notbetreuung entscheidet der Träger der Einrichtung.
- (3) Für die Notbetreuung ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten, der sich nach der Betreuungszeit richtet.
- (4) Die Einzelheiten einer eventuellen Notbetreuung werden in den Kindertageseinrichtungen durch Aushang bekannt gemacht.

§10 Verpflichtungen der Einrichtungsleitungen

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Sorgeberechtigten der Kinder Gelegenheit zu einer Aussprache. Diese Zeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung bekannt gemacht.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des IfSG.
- (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten (siehe Infektionsschutzgesetz) oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht in der Einrichtung auf, so sind die Leitungen der Kindertagesstätten bzw. ihre Vertretungen verpflichtet, unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu erstatten.

§ 11

Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten sind im Rahmen der gegenseitigen Erziehungspartnerschaft zur Zusammenarbeit mit den Fachkräften verpflichtet. Sie haben insbesondere die Vorschriften dieser Satzung sowie einer ggf. nach § 1 Abs. 1 erlassenen Hausordnung des Trägers einzuhalten.
- (2) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der individuellen Betreuungszeit besuchen. Sie sollen bis spätestens 09.00 Uhr eintreffen. Ein Frühstück ist mitzubringen.
- (3) Im Verhinderungsfall haben die Sorgeberechtigten das Kind umgehend, jedoch spätestens bis 08:30 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Dauer der Abwesenheit bei der Leitung oder den zuständigen Fachkräften der Kindertageseinrichtung zu entschuldigen. Dies kann auch digital erfolgen.
- (4) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (5) Die Sorgeberechtigten haben ihr Kind in sauberem Zustand und in jahreszeitlich angemessener Kleidung in die Tageseinrichtung für Kinder zu bringen.
- (6) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (7) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Abholberechtigten können jederzeit von den Eltern digital geändert werden. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es ist dem Betreuungspersonal untersagt, die Kinder im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nach Hause zu bringen oder von zu Hause abzuholen.
- (8) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 IfSG) sind die Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Bereits bei Auftreten einer Krankheit, insbesondere bei Hautausschlägen, Augenkatarrh, Erbrechen, Fieber (ab 38 Grad), allgemeiner Mattigkeit usw. sollen die Kinder grundsätzlich zuhause bleiben. Das gleiche gilt bei Auftreten von Ungeziefer. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3 bzw. den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wie § 34 IfSG.
- (9) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Sorgeberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (10) Bei Verstoß gegen die in den Absätzen 1 bis 9 geregelten Pflichten kann das Betreuungspersonal die Übernahme des Kindes verweigern oder eine sofortige Abholung durch die Sorgeberechtigten veranlassen.

- (11) Grundsätzlich haben beide Elternteile das Recht alle Informationen zu ihrem Kind zu erhalten. Liegt das Sorgerecht nur bei einem Elternteil, so ist dem Träger eine Negativbescheinigung vom Jugendamt vorzulegen
- (12) Die Weisungen des Kreisgesundheitsamtes in Verbindung mit dem Hessischen Infektionsschutzgesetz sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

§12

Elternbeirat

- (1) Die Elternversammlung wählt nach §27 HKJGB aus ihrer Mitte heraus einen Elternbeirat, bestehend aus einen/einer Vorsitzenden und einen/einer Stellvertretenden pro Gruppe.
- (2) Die Wahlen erfolgen schriftlich und in geheimer Wahl. Wenn niemand widerspricht, kann per Akklamation abgestimmt werden. Die Elternversammlung sowie der Elternbeirat sind beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Nachwahlen für einzelne Elternbeiräte finden innerhalb von vier Wochen statt, wenn ein oder mehrere Beiratsmitglieder nicht mehr im Amt sind.
- (3) Der Elternbeirat einer Einrichtung trifft sich mindestens zweimal im Jahr, bei Bedarf öfters. Nach allen Sitzungen sollen alle Eltern informiert werden. Dies kann auch per Aushang geschehen.
- (4) Die Elternbeiräte haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.
- (5) Der Elternbeirat hat keinerlei Aufsichts- oder Weisungsbefugnis gegenüber dem Träger und gegenüber dem Personal der Einrichtung.
- (6) Alle Elternbeiräte arbeiten ehrenamtlich.
- (7) Die Elternbeiräte sind Ansprechpartner für Sorgeberechtigte sowie Erzieher/innen. Sie vertreten in allen Belangen die Interessen der Sorgeberechtigten. In Belangen zwischen Sorgeberechtigten und Erzieher/innen oder Leitung können die Elternbeiräte auf Aufforderung vermitteln.
- (8) Der Elternbeirat ist nach §27 HKJGB vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung, welche die Einrichtung betreffen, anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Einrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten. Er vertritt die Interessen der Eltern gegenüber dem Träger.
- (9) Der Elternbeirat muss vertrauensvoll mit allen Beteiligten zusammenarbeiten.

§13 Kostenbeiträge

- (1) Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Sorgeberechtigten ein Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§14 Ausschluss

- (1) Entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter z. B. durch unberechenbares Verhalten, kann die Betreuungszeit für das Kind gekürzt, das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung umgesetzt oder von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden.

Eine derartige Belastung kann beispielsweise auch dadurch eintreten, dass sich die körperliche und/oder geistige Verfassung des Kindes während des bestehenden Betreuungsverhältnisses derart ändert, dass eine fachliche und dem körperlichen und geistigen Wohl des Kindes gerecht werdende Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann.

- (2) Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann darüber hinaus aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn
 - a. die Satzung oder die Hausordnung durch die Sorgeberechtigten nicht beachtet oder nicht eingehalten wird,
 - b. in einem Zeitraum von einem Monat mehr als drei Mal ein Zusatzbetrag für die Überschreitung der gewählten Betreuungszeit erhoben wurde,
 - c. eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindergartenbetriebes durch das Verhalten des Kindes vorliegt,
 - d. eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindergartenbetriebes durch das Verhalten der Sorgeberechtigten vorliegt,
 - e. eine gestörte Erziehungspartnerschaft oder ein zerstörtes Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung entstanden ist,
 - f. eine Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben, die entscheidungseheblich waren erfolgteoder
 - g. die Fortführung des Betreuungsverhältnisses durch unwahre Angaben oder Nichtmitteilung von betreuungsrelevanten Änderungen erfolgt.
- (3) Ein Ausschluss kann auch erfolgen bei unregelmäßigen Anwesenheitszeiten und/oder wiederholtem unentschuldigtem Fehlen (dreimal im Monat), wenn dadurch die Kontinuität der Betreuung nicht gewährleistet werden kann oder der Betriebsablauf der Tageseinrichtung gestört wird.

- (4) Werden Zahlungen nach der Kostenbeitragssatzung zweimal nicht ordnungsgemäß geleistet, kann das Kind nach entsprechender Mahnung und Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 90 SGB VIII von der Betreuung ausgeschlossen werden.
- (5) Vor dem Ausschluss sind folgende Möglichkeiten zu prüfen:
- a. Reduzierung der Betreuungszeit
 - b. Umsetzung in eine andere Kindertageseinrichtung (nur bei freier Platzkapazität)

Die Reduzierung, die Umsetzung oder gegebenenfalls der Ausschluss wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Mit dem Ausschluss endet das Betreuungsverhältnis.

§ 13

Unfall- und Haftpflicht

- (1) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Betreuungspersonal in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte. Die Aufsichtspflicht des Trägers über die in der Einrichtung untergebrachten Kinder erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zum Kindergarten. Hier obliegt die Aufsicht allein den Eltern.
- (2) Für Schäden, die durch Unfolgsamkeit des Kindes oder willkürlich von diesem verursacht werden, können die Sorgeberechtigten haftbar gemacht werden.
- (3) Die Kinder dürfen von der jeweiligen Kindertagesstätte nicht alleine nach Hause gehen, sondern müssen entweder von den Sorgeberechtigten oder von bevollmächtigten Personen abgeholt werden.

§ 14

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Begründung und Durchführung des Betreuungsverhältnisses sowie zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages werden nachfolgende personenbezogene Daten in schriftlicher Form, digital oder durch Foto- und Filmaufnahmen erhoben, gespeichert und verarbeitet:
1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
 2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Sorgeberechtigten,
 3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Beschäftigungsnachweis der Sorgeberechtigten nach § 5 Abs. 3) der Satzung,
 5. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
 6. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
 7. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,

- (3) Das Einverständnis der Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird, sofern erforderlich, gesondert eingeholt.
- (4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Familiendaten erfolgt vier Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen aller Kinder einer Familie, soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

Weitere Datenschutzinformationen, die für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Gemeinde unter Kinderbetreuung/ Kita Portal Schmitten (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 15

Ausstellen von Spendenquittungen

Die Gemeindekasse darf Spendenquittungen für Geldzuwendungen, die dem Zweck für Anschaffungen der Betriebs- und Geschäftsausstattung in der Kindertagesstätte Arnoldshain „Spatzennest“ und Kindertagesstätte Brombach „Naturkindergarten Brombach“ dienen, ausstellen. Hierbei ist der genaue Spendenzweck aufzuführen. Die empfangenen Geldmittel sind ausschließlich für den zuvor festgelegten Spendenzweck zu verwenden und Spendennachweise zu führen.

§ 16

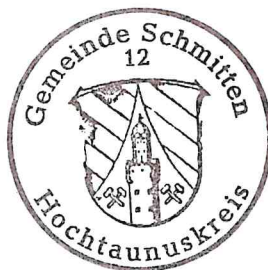
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.

Schmitten, den 04.09.2025

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers
Bürgermeisterin



8. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen,
9. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).

(2) Die Sorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigt, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Sorgeberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht.

Dazu werden erfasst

1. persönliche Daten des Kindes nach Abs.1,
2. die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
3. seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil),
4. evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,
5. Foto- oder Videodokumentation, soweit die Einverständniserklärung hierzu vorliegt.

(2.1) Grund der Datenerfassung

1. als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte,
2. zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Tageseinrichtung für Kinder,
3. um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen,
4. aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII,
5. zur digitalen Speicherung.

(2.2) Die Daten werden in folgender Form erfasst

1. als schriftliche Dokumentation,
2. als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bilddokumentation),
3. zur digitalen Speicherung.

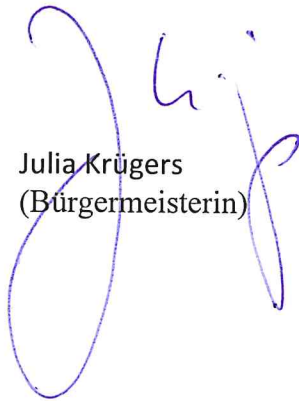
(2.3) Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet

1. in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Tageseinrichtung für Kinder,
2. in Gesprächen mit den Sorgeberechtigten des Kindes,
3. in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z. B. Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechnete Behörden),
4. zum Übergang in die Schule.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schmitten, den 04.09.2025


Julia Krügers
(Bürgermeisterin)



